

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Gegenstand der zwei mündlichen Prüfungen, die in der Regel nach Abschluß der Prüfungslehrproben stattfinden, ist die Didaktik und Methodik der unterrichteten Fächer (§ 18 Abs. 2). ²Bei Fächerverbindungen mit zwei Fächern wird jedes Fach gesondert geprüft. ³Bei Fächerverbindungen mit drei Fächern wählt der Prüfungsteilnehmer hieraus ein Fach, das gesondert geprüft wird. ⁴Die beiden weiteren Fächer werden in einer Prüfung zusammengefasst. ⁵§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Teilsatz 2 und 3 gilt entsprechend ⁶Die für die Tätigkeit der Fachlehrer einschlägigen Inhalte des Schulrechts und der Schulkunde sind in die mündlichen Prüfungen einzubeziehen. ⁷Jede Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer sind einzeln zu prüfen. ²Die Aufteilung der Prüfungszeit auf die beiden Prüfer liegt in deren Ermessen. ³Beide Prüfer müssen bei der Prüfung ständig anwesend sein.

(3) ¹Die Bewertung der gesamten Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder mündlichen Prüfung erfolgt durch beide Prüfer. ²§ 16 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen ist nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu bilden.